

Öffentliche Beschaffung von IT-Hardware in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Stand und Potenziale für die Berücksichtigung
sozialer und umweltbezogener Kriterien

Studie anlässlich der

7. Fachkonferenz für sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware

9. - 10. Mai 2019, VDI GaraGe Leipzig



Impressum

Herausgeber:
Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e.V. (ENS)
Kreuzstraße 7
01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 92 33 64
Telefax (03 51) 4 92 33 60
E-Mail: kontakt(at)einewelt-sachsen.de

Autorin: Jona Krützelfeld

Link zur Fachkonferenz für sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware: www.faire-beschaffung.de

Kooperationspartner:



Entwicklungspolitisches
Netzwerk Sachsen e.V.



Gefördert durch



mit ihrer



mit Mitteln des



Titelbilder: iStock.com/ Yuri_Arcurs, iStock.com/pic_studio

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Gedruckt mit Ökofarben auf Recyclingpapier (Blauer Engel)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Rechtslage für global verantwortliche Beschaffung	4
3. Sachsen	6
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.2 Praxis der Sächsischen Landesbehörden	8
3.3 Hochschulen	11
3.4 Kommunen	12
4. Sachsen-Anhalt	13
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	14
4.2 Praxis der Landesbehörden Sachsen-Anhalts	16
4.3 Hochschulen	16
4.4 Kommunen	17
5. Thüringen	19
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	20
5.2 Praxis der Thüringer Landesbehörden	22
5.3 Hochschulen	24
5.4 Kommunen	25
6. Zusammenfassung	27
7. Informationsangebote	29

1. Einleitung

Im Rahmen von Debatten um Nachhaltigkeit im Konsum von Waren und Dienstleistungen gerät seit einigen Jahren vermehrt auch die Informationstechnik (IT) in den Blick, weil soziale Missstände im Herstellungsprozess, zum Beispiel mangelnder Arbeits- und Gesundheitsschutz, Behinderung gewerkschaftlicher Aktivitäten, ausbeuterische Kinderarbeit und negative Auswirkungen auf die Umwelt im Lebenszyklus von IT-Produkten festgestellt werden können. Diese Missstände widersprechen in jeder Hinsicht den 17 von den Vereinten Nationen festgelegten Zielen der Nachhaltigkeitsagenda 2030, unter denen auch dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie die Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster genannt werden.

Für das öffentliche Beschaffungswesen in Deutschland ist diese Thematik insofern relevant, als die öffentliche Hand die bei Weitem größte Nachfrage für Waren und Dienstleistungen erzeugt. Pro Jahr geben öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Kommunen zwischen 260 und 460 Milliarden Euro aus, das entspricht ca. 18 % des Bruttoinlandsproduktes.¹ Dabei ist nachhaltige Entwicklung in den letzten Jahren zu einem Leitbild für verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Handeln in Politik und Wirtschaft geworden. Aufgrund der Auftragsvolumina ist das Potenzial der öffentlichen Beschaffung als Hebel für

mehr ökologische und soziale Nachhaltigkeit enorm: Sie hat die Möglichkeit, auf Märkte Einfluss zu nehmen, Anreize für Hersteller zu schaffen, eine geringere Umweltbelastung zu bewirken und langfristig Kosten zu senken. Dieses Potenzial bleibt allerdings gerade bei der Beschaffung von IT durch öffentliche Träger häufig noch ungenutzt.

Ausgehend von diesen Überlegungen betrachtet die folgende Studie die aktuelle Situation der öffentlichen IT-Beschaffung in den drei Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Grundlage dieser Betrachtung sind auf der einen Seite die rechtlichen Rahmenbedingungen und die darin angelegten Möglichkeiten einer nachhaltigen Beschaffung, Nutzung und Entsorgung von Informationstechnik. Auf der anderen Seite sollen Informationen ausgewertet werden, die durch kleine Anfragen an die jeweiligen Landesregierungen und durch eine Online-Umfrage an Hochschulen und Kommunen gesammelt werden konnten, um vergleichen zu können, wie die Organisation von Beschaffungsstrukturen, Weiterverwendungs- und Entsorgungsstrategien bisher umgesetzt wird.² Die Studie soll den Beschaffungsämtern bzw. Vergabestellen Vergleichsmöglichkeiten bieten und einen Beitrag zur besseren Nutzung der vorhandenen Regelungsspielräume der Landesgesetzgeber leisten, um Umwelt- und Sozialstandards im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern.

1 Vgl. Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (2016): http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/VergaberechtundNachhaltigkeit/neuesvergaberecht_node.html

2 Die Umfrage ist nicht repräsentativ, sondern dient dem Hinzuziehen von einzelnen Beispielen aus der Praxis.

2. Rechtslage für global verantwortliche Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung unterliegt einem umfangreichen Regelwerk, das den Ablauf eines Vergabeverfahrens näher bestimmt, wobei abhängig vom Auftragswert entweder europäische, nationale oder landesspezifische Regelungen einzuhalten sind. Auf nationaler Ebene ist die Vergabe öffentlicher Aufträge im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt, das Wettbewerbsverletzungen wie Korruption oder Preisabsprachen verhindern soll.

Ergänzt wird dies durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die grundlegende Bestimmungen über die Verfahrensvorschriften bei der öffentlichen Auftragsvergabe und die Nachprüfungsverfahren enthält. Nach dem GWB ist es unabhängig vom Auftragswert im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der beschafften Waren oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.³ Soziale und umweltbezogene Aspekte können dabei in jeder Phase eines Beschaffungsverfahrens einbezogen werden: von der Definition der Leistung über die Festlegung von Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen und der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Auch in Bezug auf die Eignung der AuftragnehmerInnen können soziale und umweltbezogene Aspekte beachtet werden, denn zu den

fakultativen Ausschlussgründen gehört der nachweisliche Verstoß eines Unternehmens gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen.⁴ Hierunter fallen auch die ILO-Kernarbeitsnormen, von der internationalen Arbeitsorganisation festgelegte Sozialstandards, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen nach den Prinzipien der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangsarbeit, der Abschaffung von Kinderarbeit und des Verbots von Diskriminierung gewährleisten sollen.⁵ Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, allerdings wird in §127 (2) GWB darauf verwiesen, dass eine solche Verbindung auch dann anzunehmen ist, wenn es sich um die Bereiche der Herstellung, Bereitstellung und Entsorgung, auf den Handel oder ein anderes Stadium im Lebenszyklus bezieht.

Auf dieser Grundlage kann ein aus fairem und nachhaltigem Handel bezogenes Produkt im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt.⁶ Nach §128 (2) GWB können umweltbezogene und soziale Aspekte auch bei der Auftragsausführung als Vertragsbedingungen festgelegt werden.

Das nationale Vergaberecht teilt sich in zwei Bereiche oberhalb und unterhalb bestimmter Schwellenwerte, die alle zwei Jahre von der EU-Kommission neu berechnet werden.⁷ Oberhalb der Schwellenwerte gilt das europäische Vergaberecht, das sich zur Stärkung

3 Vgl. §97 (3) GWB

4 Vgl. §124 GWB

5 Siehe §124 (9) als Bestandteil der Richtlinie 2014/24/EU.

6 Vgl. Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (2016): http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/VergaberechtundNachhaltigkeit/neuesvergaberecht_node.html

7 Siehe die Richtlinie 2014/24/EU. Sie erlangt über Bezugnahme in §106 GWB unmittelbar Geltung im deutschen Recht.

einer nachhaltigen sozialen Marktwirtschaft auf die Strategie „Europa 2020“ stützt, in der Ziele für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum formuliert werden.⁸ In der EU-Richtlinie werden allerdings mit Verweis auf die bestehenden Unterschiede zwischen einzelnen Sektoren und Märkten keine allgemeinverbindlichen Anforderungen an eine nachhaltige, soziale Beschaffung formuliert.⁹ Sektorspezifische Maßnahmen, so die Richtlinie, sollten jedoch vorgegeben werden, damit öffentliche Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen können.¹⁰ Hierbei sollten neben den internen Kosten für Forschung, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung, Wartung und Entsorgung auch Kosten berücksichtigt werden, die externen Effekten auf die Umwelt zugeschrieben werden, zum Beispiel durch die Gewinnung der nötigen Rohstoffe oder die bei der Herstellung hervorgerufene Umweltverschmutzung, sofern sie sich finanziell bewerten und überwachen lassen würden. Die Richtlinie formuliert das Ziel, auf Unionsebene gemeinsame Methoden für die Berechnung der Lebenszykluskosten festzulegen, insbesondere eine gemeinsame Methode für die Ermittlung der Sozialkosten entlang des Lebenszyklus nach dem Beispiel der „sozialen Leitlinien für Produktbewertung entlang des Lebenszyklus“ der Vereinten Nationen.¹¹ Deren Anwendung solle dann verbindlich vorgeschrieben werden.

Das Vergaberecht mag durch die Vielzahl an Vorschriften auf europäischer, Bundes- und Landesebene unübersichtlich erscheinen, die Mehrheit kommunaler Vergabeverfahren beruht jedoch auf Landesrecht. Unterhalb der europäischen Schwellenwerte gelten die jeweiligen Vergabegesetze der Bundesländer. Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geben dabei einzelne Aspekte der Beschaffung vor. Seit September 2017 findet im Bund und in einigen Ländern die Unterschwellenvergabeordnung UVgO Anwendung, die die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der europäischen Schwellenwerte regelt und die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) ersetzt. In Thüringen und Sachsen-Anhalt tritt die UVgO voraussichtlich im Frühsommer 2019 in Kraft, in Sachsen voraussichtlich frühestens 2020. Auf Landesebene spielen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen also das jeweilige Landesvergaberecht eine zentrale Rolle sowie die Verwaltungsvorschriften der Landesregierungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Außerdem sind Landestarifreue- und Mindestlohngesetze relevant, ebenso wie die für die Nutzung und Entsorgung wichtigen Landeshaushaltsordnungen und die Landesabfall- oder Kreislaufwirtschaftsgesetze. Diese spezifischen Rahmenbedingungen werden im Folgenden an den Beginn der länderbezogenen Kapitel gestellt und beschrieben.

8 In Bezug auf Klimawandel und Energie lauten diese Ziele: 20% weniger Treibhausgasemissionen als 1990, 20% Energie aus erneuerbaren Quellen, Erhöhung der Energieeffizienz um 20% und in Bezug auf Armut und soziale Ausgrenzung die Senkung der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen. Vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester/framework/europe-2020-strategy_de

9 Siehe Richtlinie 2014/24/EU (95)

10 Der Lebenszyklus bezeichnet hier alle aufeinanderfolgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen des Transports, der Nutzung und Wartung während der Lebensdauer einer Ware, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Nutzung. Vgl. Richtlinie 2014/24/EU Art. 2 (20).

11 Vereinte Nationen (2009): Guidelines for Social Life Cycle Assessment of Products.

3. Sachsen

Das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 regelt den Einsatz von Informationstechnik in den administrativen Tätigkeiten des Freistaates Sachsen. Es sieht ein Koordinierungsgremium vor, in das die obersten Staatsbehörden VertreterInnen entsenden, das ressortübergreifende Entscheidungen zu Fragen der IT und des E-Governments trifft und damit zusammenhängende Fragen von politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur zur Entscheidung für die Staatsregierung vorbereitet.¹² Außerdem legt es die Ernennung eines oder einer Beauftragten für Informationstechnologie fest, dem oder der die strategische und operative Führung des E-Governments obliegt, der oder die mit den anderen Ländern, dem Bund, der EU und den sächsischen Kommunen zusammenarbeitet und den Freistaat im IT-Planungsrat des Bundes vertritt.¹³ Außerdem sieht das Gesetz einen IT-Kooperationsrat vor, in dem der Freistaat und die Kommunen zusammenarbeiten und Beschlüsse erarbeiten, beispielsweise zu Beschlussvorschlägen des

IT-Planungsrates. Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle beim Staatsministerium des Innern unterstützt.

Die IT-Beschaffungsstrukturen in Sachsen funktionieren dezentral, das heißt, fast jede Behörde beschafft selbstständig IT-Leistungen. Allerdings übernimmt die zentrale Vergabestelle des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste (SID) auf Wunsch für die Behörden des Freistaates die Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte.¹⁴ In den vergangenen Haushaltsjahren vergab der SID auf dieser Grundlage jährlich durchschnittlich 600 bis 800 Aufträge zur IT-Hard- und Software-Beschaffung, IT-Projektunterstützungs-, Beratungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 30 bis 50 Millionen Euro brutto. Hiervon entfielen jährlich 40 bis 60 Aufträge in Höhe von circa 25 bis 45 Millionen Euro brutto auf EU-weite Vergabeverfahren und öffentliche Ausschreibungen.¹⁵

12 Vgl. §17 SächsEGovG13

13 Seit August 2018 ist der Amtschef der Sächsischen Staatskanzlei, Thomas Popp, IT-Beauftragter in Sachsen.

14 Schriftliche Auskunft des SID vom 22.03.2019. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Staatskanzlei.

15 Vgl. Website des SID: <https://www.sid.sachsen.de/vergabe.html>

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - Sächs-VergabeG) wurde am 14. Februar 2013 erlassen und gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert von über 25.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Es ist das einzige Landesvergabegesetz in Deutschland, das bei der öffentlichen Vergabe weder Tariftreue noch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die Berücksichtigung ökologischer Kriterien oder einen Mindestlohn verankert hat. In der Begründung zum Vergabegesetz heißt es lediglich: „Die Vergabestellen sind nicht daran gehindert, soziale oder Umweltaspekte bei ihren Vergaben zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Der Gesetzgeber schreibt diese aber nicht vor. Die Entscheidung, ob bei der Beschaffung soziale oder ökologische Kriterien Berücksichtigung finden sollen, obliegt – wie im bisher geltenden Recht auch – der Vergabestelle.“ In §5 zur Prüfung und Wertung der Angebote heißt es, dass der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen

ist, was in der Praxis oft zugunsten des niedrigsten Preises ausfallen kann.

Neben dem Sächsischen Vergabegesetz ist als rechtlicher Rahmen für eine nachhaltige IT- Beschaffung und -Nutzung außerdem die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001 zu nennen, laut der Vermögensgegenstände nur dann erworben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Staates in absehbarer Zeit erforderlich sind und nur dann veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden.¹⁶ Eine weitere Rolle spielt das sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, nach dem der Freistaat, die Landkreise, Städte und Gemeinden vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen haben, vor allem bei Planungen und Baumaßnahmen im Beschaffungswesen. Dazu sind laut Gesetz finanzielle Mehrbelastungen und Minderung unwesentlicher Gebrauchseigenschaften in angemessenem Umfang hinzunehmen. Außerdem heißt es: „Ein Ausschluss von Recyclingmaterial oder -produkten kommt nur ausnahmsweise in Betracht und ist nachvollziehbar zu begründen“.¹⁷

¹⁶ §63 (1),(2) SäHO

¹⁷ §10 SächsKrWBodSchG

3.2 Praxis der Sächsischen Landesbehörden

Eine Kleine Anfrage an die sächsische Staatsregierung mit Antwort vom 1. November 2018 ergab, dass das Volumen der gemeinsamen IT-Hardware-Beschaffung der sächsischen Landesverwaltung im Zeitraum 2010 bis 2017 zwischen circa 16,35 Millionen Euro (2013) und 33,3 Millionen Euro (2012) pro Jahr schwankte.¹⁸ In der Antwort auf die Kleine Anfrage geben die einzelnen Ministerien detailliert Auskunft über ihren Umgang mit IT-Geräten, von der Beschaffung über die Nutzung, Aussonderung und Entsorgung. Zum Thema Nutzung gibt es innerhalb der Behörden verschiedene Regelungen. In einigen Stellen gibt es keine dezidierten Vorgaben und Vorschriften zur Nutzungsdauer von IT-Geräten, dort orientiert sie sich an wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten, etwa anhand der End-of-Life-Zyklen der Hersteller, daran, ob der Support durch den Hersteller noch gegeben ist oder ob Reparaturkosten niedriger sind als der Restwert der Geräte. In der Regel wird jedoch eine Nutzungsdauer von vier bis fünf Jahren angestrebt. Einige Stellen orientieren sich an der Richtlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten und Software des Rats der IT-Beauftragten der Ressorts¹⁹ oder an der Empfehlung des Bundesministeriums des Innern zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik,²⁰ andere an den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.²¹ In der Richtlinie des Rats der IT-Beauftragten der Ressorts beispielsweise sind unter Anlage 2 Orientierungswerte zur Mindestnutzungsdauer von

IT-Geräten in der Bundesverwaltung angegeben: So werden für passive Netzkomponenten zehn Jahre, für Arbeitsplatz-PC, Monitore, Peripherie- und Präsentationsgeräte, Speichermedien und aktive Netzkomponenten fünf Jahre und für mobile IT-Geräte und Server drei Jahre empfohlen.

Für den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement besteht eine Geschäftsanweisung zur Aussonderung von Vermögensgegenständen (GA Aussonderung). Grundsätzlich werden Geräte also bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eingesetzt, in der Regel fünf Jahre, in manchen Fällen nur drei, und zum Teil auch darüber hinaus, wenn die Funktion nicht beeinträchtigt ist. In den Staatlichen Kunstsammlungen existiert die Praxis, die Geräte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf bis sechs Jahren an das Landesamt für Archäologie weiterzugeben, wo sie genutzt werden, bis sie defekt oder irreparabel sind (im Durchschnitt zwölf Jahre).

Die Aussonderung von IT-Geräten in den sächsischen Verwaltungsbehörden erfolgt nach §63 SÄHO nur dann, wenn die Geräte entbehrlich, aber noch benutzbar sind. Als Orientierungspunkte für die Aussonderung der Geräte dienen zum Beispiel im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz das Alter der eingesetzten Geräte (Abschreibungsdauer) sowie die Leistungsfähigkeit, das heißt, ob die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe durch das Gerät noch

18 <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/14948-it-beschaffung-und-nutzung-in-behoerden-des-freistaates>

19 Beschluss 2013/7 des Rats der IT-Beauftragten der Ressorts: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Bundesbeauftragter-fuer-Informationstechnik/IT_Rat_Beschluesse/beschluss_07_2013_download.pdf?__blob=publicationFile

20 Empfehlen des Bundesministeriums des Innern zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Informationsangebot/DE/2004/kbst_empfehlung_012004.pdf?__blob=publicationFile

21 sogenannte AfA-Tabellen

gewährleistet werden kann. Danach gibt es innerhalb der sächsischen Verwaltungsbehörden verschiedene Vorgehensweisen zur Weitergabe und Entsorgung. Im Regelfall werden ausgesonderte Geräte anderen Dienststellen zur Weiterverwendung angeboten, beispielsweise über eine Bekanntmachungsplattform im Landesweb (Staatsministerium des Inneren). Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen etwa umgeht diesen Schritt aus Wirtschaftlichkeitsgründen und veräußert ausgesonderte Geräte direkt über öffentliche Versteigerungen. Andere Behörden veräußern ihre ausgesonderten IT-Geräte zum Beispiel über Zollauktionen, wenn sie innerhalb der sächsischen Verwaltungsstellen nicht weitergegeben werden können (Staatsministerium der Finanzen) oder bieten sie Schulen oder anderen sozialen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Bildung in Sachsen zur kostenlosen Übernahme an.

Damit die Geräte nachgenutzt werden können, müssen die Daten, die sich auf den Geräten befinden, vollständig und sicher vernichtet werden. Dabei gehen die sächsischen Verwaltungsbehörden je nach Sicherheitsstufe der Daten unterschiedlich vor. Teilweise werden die Datenträger mit spezieller Software überschrieben und dann an zertifizierte Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen gegeben und in der Regel physisch zerstört.

Seriennummern von Geräten werden dabei teilweise in einem Vernichtungsprotokoll erfasst. Datenträger des Justizministeriums beispielsweise werden in verschließbaren Sicherheitsbehältern für vertrauliche Daten gelagert und durch eine Firma mit rechtsverbindlichem Datenträgervernichtungszertifikat entsorgt. Im Polizeibereich erfolgt die Vernichtung von Daten gemäß dem Beschluss des Arbeitskreises für IT und E-Government 6/2015. Datenträger, die zur Weiterbenutzung abgegeben werden, werden so überschrieben, dass die Daten nicht wiederhergestellt werden können.

Auch beim Thema Entsorgung und Recycling der IT-Hardware gehen die Verwaltungsstellen unterschiedlich vor. Beim Landesamt für Verfassungsschutz beispielsweise erfolgt ein Ausbau der Speichermedien durch das Amt selbst, diese werden dann nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik durch Zerkleinerung oder Verbrennen entsorgt. Die verbliebenen Geräte werden im Anschluss an eine Dresdner Firma übergeben, die im Rahmen von Sozialprojekten die elektronischen Bauteile zur Wiederverwertung ausbaut. Für die Entsorgung werden IT-Geräte entweder durch die Verkäufer zurückgenommen, an zertifizierte Recyclingunternehmen oder die Stadtreinigung gegeben oder dem Wertstoffhof zugeführt.

Zur Frage der Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung von IT-Hardware äußerten sich die verschiedenen Behörden ausführlich. Sieben von zehn der Auskunft gebenden Stellen berücksichtigen bei der Ausschreibung und Beschaffung zusätzlich zu den Vorgaben von GWB und VgV Nachhaltigkeitszertifikate wie Blauer Engel²² und Energy Star, die Umweltmanagementnorm ISO 14001 oder das Gütesiegel TCO Certified.

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft benennt außerdem die Einhaltung der Richtlinien RoHS und WEEE und Kriterien der Green-IT.²³ Als Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und dem Einhalten der umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach dem GWB vertrauen die verschiedenen Behörden auf Eigenerklärungen der AuftragnehmerInnen.

Die Sächsische Staatskanzlei gibt an, auf die Berücksichtigung einschlägiger Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung ihrer IT-Geräte durch den SID zu vertrauen. Dieser allerdings verlangt laut eigenen Ausführungen lediglich eine Erklärung, dass der/die BieterIn die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben

und Sozialversicherungsbeiträgen ordnungsgemäß erfüllt hat sowie eine CE-Kennzeichnung der IT-Geräte. Die CE-Kennzeichnung ist jedoch kein Qualitätssiegel, sondern nur eine Erklärung des Herstellers darüber, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind. Weitere Umweltaspekte wie Energieverbrauch, Geräuschemissionen, stoffliche Emissionen und die Verwendung recyclinggerechter Verbrauchsmaterialien finden z. B. im sächsischen Justizministerium Berücksichtigung.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gibt an, dass Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Beschaffungsmaßnahmen gefordert würden, eine tatsächliche Tiefenprüfung von Siegeln und Zertifizierungen jedoch nicht erfolge.

Ein Nachweis der Zertifizierung nach „Green Star“ und „Blauer Engel“ sind Teil der Leistungsbeschreibung und damit verpflichtender Bestandteil des Angebots, heißt es aus dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Fraglich ist diese Aussage deshalb, weil es kein Siegel „Green Star“ gibt.

22 Hierbei insbesondere die Grenzwerte für Total Volatile Organic Compounds (TVOC), Staatsministerium des Innern

23 RoHS (Restriction of certain Hazardous Substances), auf Grundlage von 2011/65/EU, vgl. <https://www.ce-zeichen.de/klassifizierung/rohs-richtlinie.html>. WEEE (Waste of Electrical and Electronic Equipment) auf Grundlage von Richtlinie 2012/19/EU, vgl. <https://www.elektrogesetz.de/themen/weee-eu/>. Zu Green-IT vgl. Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik: https://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/Green-IT/green_it_node.html

3.3 Hochschulen

Es wurden alle öffentlichen sächsischen Hochschulen, bzw. gegebenenfalls deren Vergabestellen oder IT-Koordinationsstellen ermittelt und zur Teilnahme an einer Onlineumfrage über Beschaffung, Nutzung und Entsorgung von IT-Hardware in ihren Institutionen gebeten. Zwei sächsische Hochschulen nahmen an der Umfrage teil. Es sei hier erneut darauf hingewiesen, dass die Umfrage nicht repräsentativ ist, sondern lediglich der Ermittlung von Praxisbeispielen dient. Die teilnehmenden Institutionen bleiben außerdem anonym.

Die zwei beispielhaften Hochschulen beziehen ihre IT-Geräte eigenständig, das heißt nicht in Kooperation mit anderen Institutionen und sowohl dezentral mit Rahmenverträgen als auch zentral. In beiden Fällen wird die IT gekauft, nicht geleast. Das Beschaffungsvolumen der einen Hochschule liegt dabei etwa bei einer halben Million Euro, wovon 85 Prozent für Standard-Hardware und jeweils fünf Prozent für Einzelsysteme und Server ausgegeben werden. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Geräten liegt bei fünf Jahren für Rechner, Thin Clients, Tastaturen und Mäuse, bei sieben Jahren für Monitore und bei vier Jahren für Drucker und Scanner. Eine Hochschule machte keine Angaben zu Entsorgung oder Nachnutzung, die andere gab an, ihre Geräte auszusondern, wenn die Funktionalität eingeschränkt sei, wobei dies durch die Vorgesetzten und das vorhandene Budget entschieden würde. Die ausgesonderte IT-Hardware würde dann durch ein Entsorgungsunternehmen entsorgt oder an unterschiedliche EmpfängerInnen

weitergegeben. Vor der Aussonderung gäbe es allerdings die Möglichkeit zur Reparatur, entweder im eigenen Haus oder über Serviceverträge mit externen Firmen.

Zu der Frage, ob bei der Beschaffung ökologische oder soziale Nachhaltigkeitskriterien eingehalten würden, antwortete die Hochschule, dass Lebenszykluskosten der Geräte und deren Energieeffizienz berücksichtigt würden, wobei die Siegel und Zertifizierungen Blauer Engel, Energy Star und das EU-Umweltzeichen gefordert würden. Diese Nachhaltigkeitskriterien fließen zu circa 15 Prozent in den Vergabeprozess ein. Die für IT-Vergabe zuständige Stelle nutzt sowohl Leitfäden als auch das Informationsprogramm der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung. Auf die Frage, welche Hürden für eine längere Nutzungsdauer, eine „saubere“ Entsorgung und das Recycling von IT-Hardware gesehen würden, antwortete eine sächsische Hochschule: „Längere Nutzungsdauer für Hardware ist nur möglich, wenn bereits beim Kauf berücksichtigt wurde, dass Softwareentwicklungen immer mehr Anspruch an die ‘Rechnerkapazität’ haben und dies beim Kauf berücksichtigt wurde. Die Entsorgung und das Recycling von Rechnern wird unseres Wissens häufig ins Ausland verlagert. Dort wird das Recycling zum Beispiel unter gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt. Wirklich zufrieden kann man (...) nur sein, wenn der ganze Lebenslauf des Rechners sowohl umweltfreundlich als auch nicht gesundheitsschädlich erfolgen kann.“

3.4 Kommunen

Der Freistaat Sachsen besteht aus insgesamt 419 politisch selbstständigen Gemeinden.²⁴ 160 Gemeinden, darunter 48 Städte, haben sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte in 65 Verwaltungsgemeinschaften und 21 Gemeinden in sechs Verwaltungsverbänden zusammengefunden. An 19 größere sächsische Gemeinden wurde die Umfrage verschickt, der Rücklauf war allerdings sehr gering.

Eine Stadt gab an, einen Teil ihrer IT-Hardware über einen IT-Dienstleister auf Mietbasis zu beschaffen, einen anderen Teil zentral einzukaufen. Dabei würden die einzelnen Komponenten wie Rechner, Monitore, Tastaturen, Mäuse, Drucker, Scanner und Einzelsysteme genau fünf Jahre für die Dauer des Leasingvertrags genutzt. Diese Nutzungsdauer sei - anhand von technischen Parametern, der Lebensdauer und Garantie - zentral festgelegt. Nach Ende der Nutzungsdauer von geleaster Hardware würde diese an den Lieferanten zurückgegeben und dort gegebenenfalls recycelt oder nachgenutzt, während gekaufte Hardware bis zum Defekt genutzt würde. Über den Entsorgungsprozess könnten allerdings keine Angaben gemacht werden, da dieser über einen Dienstleister erfolge. Als Hürde für eine längere Nutzungsdauer gibt diese Kommune die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Hardware an, die in einer großen Organisation so gering wie möglich gehalten werden müsse. Möglichkeiten zur Reparatur bestünden in dieser Kommune über Serviceverträge mit dem IT-Dienstleister, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll sei und eine Restgarantie bestehe. Bei der Beschaffung der IT-Hardware achtet

diese Kommune nach eigenen Angaben auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, auf Energieeffizienz und umweltfreundliche Materialeigenschaften, wobei sie dies über Eigenerklärungen der Bieter und Siegel wie TCO Certified, Blauer Engel, Energy Star und das EU-Umweltzeichen überprüfe. Für Informationen werden die Angebote der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung und des Umweltbundesamtes genutzt. Diese Kommune wünscht sich mehr Unterstützung bei der Umstellung auf eine nachhaltigere Beschaffung.

Mehrheitlich ist von kommunaler Seite eine ablehnende Haltung gegenüber nachhaltiger Beschaffung festzustellen. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag lehnt „vergabefremde Kriterien“ und „wettbewerbsfremde Regelungen“ ab. In einem Positionspapier heißt es: „Das Vergaberecht eignet sich jedoch nicht, gesellschaftspolitische Entwicklungen zu korrigieren. Es hat nur eine transparente Auftragsvergabe und einen möglichst uneingeschränkten Wettbewerb zu gewährleisten.“²⁵

Diese Auffassung steht im Widerspruch z. B. zur Vergabeverordnung, ist allerdings in der Praxis verbreitet und wird politisch unterstützt. Dies ist ein Grund, weshalb das sächsische Vergaberecht noch nicht novelliert wurde, obwohl im Koalitionsvertrag (2014 – 2019) steht: „Die Koalitionspartner wollen das Vergabegesetz bis spätestens 2017 überarbeiten und an die europarechtlichen Vorgaben anpassen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Erhöhung der Tarifbindung sowie soziale und ökologische Kriterien für das neue Vergabegesetz geprüft werden.“

²⁴ Quelle: www.statistik.sachsen.de, Stand: 01. Januar 2019

²⁵ Positionspapier des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur Novellierung des sächsischen Vergaberechts
Stand: Februar 2016

4. Sachsen-Anhalt

Ein E-Government-Gesetz existiert bis dato in Sachsen-Anhalt noch nicht, ein Gesetzentwurf ist allerdings im September 2017 auf den Weg gebracht worden.²⁶ Mit Beschluss vom 12.07.2012 forderte der sachsen-anhaltische Landtag die Landesregierung erstmals auf, zur Erhöhung der Transparenz und zur Nutzung der mit IT verbundenen Gestaltungspotenziale in der Verwaltung eine E-Government-Strategie vorzulegen. Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 vom 11.10.2012 griff diesen Handlungsauftrag auf und formulierte eine Handlungsagenda und organisatorische Veränderungen in Bezug auf den IT-Einsatz der Verwaltung.²⁷ Die Zuständigkeiten für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Strategie, den operativen IKT-Betrieb und Angelegenheiten des E-Governments wurden daraufhin unter der Verantwortung eines Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik, auch Chief-Information-Officer (CIO) genannt, gebündelt. Seitdem sind im sachsen-anhaltischen Finanzministerium unter dessen Federführung die ehemaligen Aufgaben der Landesleitstelle IT-Strategie aus der Staatskanzlei sowie die Zuständigkeiten für E-Government aus dem Ministerium für Inneres und Sport angesiedelt.²⁸ Der CIO wird in seiner Arbeit beraten und unterstützt vom IKT-Beirat, dem IKT-Rat, dem IKT-Kreis und verschiedenen IKT-fachtechnischen Arbeitsgruppen.²⁹ Der CIO nimmt Themen der IT ressortübergreifend und unter Einbindung von Hochschulen und Wirtschaft auf,

trägt die strategische Gesamtverantwortung und ist Mitglied im IT-Planungsrat, dem bundesweiten Gremium zur IT-Steuerung.

Seit März 2014 ist der zentrale IKT-Dienstleister des Landes nicht mehr das Landesrechenzentrum (LRZ), sondern der Serviceanbieter Dataport, eine Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sowie eines kommunalen IT-Verbunds.³⁰

66 überwiegend sachsen-anhaltische Kommunen haben sich mit dem Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IT und zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung in der Kommunalen IT-Union (KITU) zusammengeschlossen. Laut Webseite der KITU könnten in diesem Zusammenschluss Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zeitnah umgesetzt und so die zunehmende Komplexität von IT und die steigenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit durch fachkundiges Personal besser bewältigt werden.

Ende 2017 formulierte das Land eine digitale Agenda.³¹ Hierin werden in einem Zehn-Punkte-Plan unter anderem ein flächendeckender Glasfaserausbau bis zum Jahr 2030, die Förderung der digitalen Transformation von Schulen und Hochschulen sowie der Ausbau der öffentlichen Verwaltung zu einem digitalen

26 Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 7/1877 vom 19.09.2017 <https://www.landtag.sachsenanhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d1877lge.pdf>

27 Siehe https://www.investieren-in-sachsenanhalt.de/fileadmin/SOM/SOM_Uebergreifend/Printprodukte/Studien_und_Co/IKT_Strategie2020_Sachsen_Anhalt_2012.pdf

28 <https://www.sachsen-anhalt.de/lj/politik-und-verwaltung/landesbehoerden/landesbeauftragte/cio/> Seit dem 20. November 2012 ist Staatssekretär Michael Richter CIO von Sachsen-Anhalt.

29 siehe Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 S. 13

30 Vgl. <https://mf.sachsen-anhalt.de/ikt-dienstleister/> Zur „Erfolgsgeschichte Dataport“ siehe auch The Landmark Project (2014): Vorreiter sozial verantwortlicher Beschaffung. Wie mit öffentlichen Mitteln Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette verbessert werden können.

31 Digitale Agenda für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2017: https://digital.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Digital/DigitaleAgenda_Sachsen-Anhalt.pdf

Dienstleister für die BürgerInnen und Unternehmen formuliert. Nach Gedanken zur Nachhaltigkeit jedoch sucht man in dieser digitalen Agenda und auch in der IKT-Strategie des Landes vergeblich. Hier geht es lediglich um die Effizienzsteigerung von Verwaltungsprozessen durch Prozessoptimierung, um Informationssicherheit und Datenschutz. Doch wie ist es um Nachhaltigkeitskriterien im sachsen-anhaltischen Vergabegesetz bestellt?

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19. November 2012 gilt für das Land, die Kommunen, die Verbandsgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Unterhalb dieses Schwellenwertes gelten bis zur Rechtskräftigkeit der UVgO die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung.³²

In Bezug auf Sozialstandards sieht das LVG LSA vor, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen keine Waren Gegenstand der Leistung

sein sollen, die unter Missachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit (§10) und der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards (§12) gewonnen oder hergestellt worden sind. Das Land fordert also die verbindliche Einhaltung der Kernarbeitsnormen und die Zahlung eines angemessenen und repräsentativen Entgelts für die ArbeitnehmerInnen von BieterInnen, auch, wenn kein Tarifvertrag existiert.³³ Hierzu müssen sich Bieter bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten. § 4 des Gesetzes erlaubt die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien im Vergabeverfahren. Als zu berücksichtigende, im sachlichen Zusammenhang stehende soziale Belange werden hier die Beschäftigung von

³² siehe Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Fassung vom 20. November 2009

³³ Vgl. Sachsen kauft fair (2014): Synopse Vergabegesetze https://sachsen-kauft-fair.de/wpcontent/uploads/2014/05/synopse_landesvergabegesetze_2015.pdf

Auszubildenden, qualitative Maßnahmen zur Familienförderung und die Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Mann und Frau genannt.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen ist nach § 4 zulässig, wenn diese zu zusätzlichen Energieeinsparungen führen. Dazu könnten in der technischen Spezifikation eines Auftrags Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden, wenn sie sich zur Definition der Merkmale der zu beschaffenden Waren eignen, wenn die Anforderungen an das Umweltgütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden und im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem die interessierten Stellen teilnehmen können und das für alle zugänglich und verfügbar ist. In § 7 (Auswahl der Bieter) ist außerdem festgelegt, dass die Eintragung eines Unternehmens in das Register des europäischen Eco-Management

und Audit Scheme (EMAS)³⁴ für die Beurteilung seiner technischen Fachkunde herangezogen werden kann, wenn ein Bezug zur Ausführung des Auftrags besteht. Ebenso heißt es in § 9, dass der öffentliche Auftraggeber bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen einen Nachweis darüber verlangen kann, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Auftragsausführung ergriffen wurden. In Bezug auf die umweltbezogenen Kriterien bleibt das sachsen-anhaltische Vergabegesetz allerdings optional und gibt keine verpflichtenden Maßnahmen vor.

Neben dem LVG LSA ist als relevanter Rechtsrahmen für einen nachhaltigen Umgang mit IT-Hardware in der öffentlichen Verwaltung außerdem auch hier die Landeshaushaltsordnung (LHO) Sachsen-Anhalts vom 30. April 1991 zu nennen, nach deren § 63 Vermögensgegenstände nur veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

³⁴ Auch bekannt als EU-Öko-Audit oder Öko-Audit. EMAS wurde von der Europäischen Union entwickelt. Zertifiziert werden können Unternehmen, Dienstleister, Verwaltungen etc., aber auch andere Arten von Organisationen. Siehe <https://www.emas.de>. EMAS wurde von Umwelt- und VerbraucherschützerInnen immer wieder als Green-Washing-Instrument kritisiert (siehe z.B. Franz Fiala: Umweltmanagement: Schnittmuster für grüne Mäntelchen, abrufbar bei <https://www.oekom.de>)

4.2 Praxis der Landesbehörden Sachsen-Anhalts

Bis zum Redaktionsschluss lag die Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem Landtag von Sachsen-Anhalt noch nicht vor. Sie ist später als Parlamentsdokumentation über <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de> abrufbar.

4.3 Hochschulen

In Sachsen-Anhalt gibt es zwei Universitäten, fünf Hochschulen und drei Kunst-, Musik- und kirchliche Hochschulen. An zwei Universitäten und zwei Hochschulen wurde die Umfrage versendet, der Rücklauf

war allerdings so gering, dass nur von einer Einrichtung gesagt werden kann, dass sie ihre IT-Hardware eigenständig, dezentral und als Einzelbeschaffung kauft.

4.4 Kommunen

Das Land Sachsen-Anhalt besteht aus 218 politisch selbstständigen Einheiten. Davon haben sich 20 Städte und 94 Gemeinden jeweils in Verbandsgemeinden zusammengetan. Die Umfrage wurde zufallsmäßig an 15 Kommunen verschickt, von denen sich drei beteiligt haben. Die folgenden Ausführungen dienen als Praxisbeispiele für den Umgang mit IT-Hardware-Beschaffung, Nutzung und Entsorgung in sachsen-anhaltischen Kommunen.

Alle drei Kommunen sind Mitglied in der Kommunalen IT-Union (KITU), die sie bei der Beschaffung von IT-Hardware unterstützt. Eine Kommune beschafft zentral mit Rahmenverträgen IT-Hardware, die für fünf Jahre geleast wird. Rechner, Monitore, Tastaturen und Mäuse sowie Drucker und Scanner werden entsprechend nur bis zum Ende des Leasingvertrags genutzt und dann ausgetauscht. In einer anderen Kommune wird zentral und einzeln beschafft, nur Druck- und Kopiertechnik wird in Kooperation mit der KITU gemietet. Die durchschnittliche Nutzungsdauer für Rechner, Monitore, Tastaturen, Mäuse und Einzelsysteme liegt in dieser Kommune bei zehn Jahren. Hardware wird je nach verfügbaren Mitteln ausgetauscht. Eine dritte Kommune gab an, ihre IT-Hardware als Mischform aus zentraler und dezentraler Beschaffung zu erwerben, dabei würden 45 Prozent der verfügbaren Mittel für Standard-Hardware, 40 Prozent für Einzelsysteme und 15 Prozent für Server ausgegeben.

Die beschaffte Hardware sei hier vier (Tastaturen und Mäuse) bis fünf Jahre (Rechner, Monitore, Drucker und Scanner, Einzelsysteme) in Benutzung.

Das Beschaffungsvolumen der drei Kommunen bewegt sich für das Jahr 2018 zwischen 27.000 und 100.000 Euro.

Zur Frage der Aussonderung, Entsorgung und Nachnutzung äußerten sich nur zwei der Kommunen. In beiden wird nicht mehr genutzte Hardware entsorgt oder weitergegeben, nicht aber recycelt. Weitergabe erfolgt dabei in einer Kommune nicht an andere Stellen innerhalb der Verwaltung, sondern über Schenkungen an Vereine und BürgerInnen. In der anderen Kommune werden Geräte weitergegeben an Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehren oder Bauhöfe. Die Möglichkeit für kleinere Reparaturen wie den Austausch von Netzteilen und anderen Systemkomponenten besteht in einer Kommune.

Vor der Weitergabe werden die Daten in einer Kommune per Software sicher geschreddert, in einer anderen auf Grundlage der Norm DIN 66399 (Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern) sicher vernichtet.

Zu der Frage der Beachtung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitskriterien äußerten sich die zwei

Kommunen unterschiedlich. Eine gab an, Lebenszykluskosten und Energieeffizienz bei der Vergabe zu berücksichtigen und dies über die Siegel und Zertifizierungen TCO Certified, Blauer Engel und Energy Star zu überprüfen. Die andere Kommune verlange nur eine hohe Energieeffizienz, überprüfe dies aber durch keine Nachweise. Als Hinderungsgründe für die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffung gaben die Kommunen höhere Kosten, einen größeren Zeit- und Personalaufwand, die Angreifbarkeit einer Entscheidung für nachhaltigere Produkte und die Unkenntnis des rechtlichen Rahmens an. Informationsangebote sind den für die Beschaffung zuständigen Stellen kaum bekannt, lediglich die Informationsangebote des Bundesumweltamtes werden in einer Kommune genutzt. Zwei der Kommunen wünschen sich mehr Unterstützung bei der Umstellung auf eine nachhaltige Beschaffung. Als mögliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels gab eine Kommune eine allgemein höhere Präsenz der Unterstützungsangebote an, die andere sieht als Herausforderung für eine längere Nutzungsdauer die abnehmende Unterstützung von Betriebssystemen und Treibern und die Tatsache, dass durch eine gewünschte längere Nutzungsdauer auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Hardware steigen.

5. Thüringen

Die Landesregierung Thüringen verabschiedete am 27. Mai 2014 die Landesstrategie für E-Government und IT, die Rahmenregelungen zu Fragen der Organisation, Planung, Zusammenarbeit und Koordination von E-Government und IT-Vorhaben sowie des Einsatzes der Informationstechnik in der Thüringer Landesverwaltung enthält. Darin werden auch die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der für das E-Government und den IT-Einsatz relevanten Akteure festgelegt. So gibt es einen Landesbeauftragten für E-Government und IT,³⁵ der die strategische Gesamtverordnung trägt sowie eine Koordinierungsstelle, die diesen bei seiner Arbeit unterstützt und unter anderem Standardkomponenten und -dienstleistungen für die zentrale IT-Beschaffung definiert. Des Weiteren gibt es eine/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n, Beauftragte der Ressorts für E-Government und

IT, einen Lenkungsausschuss und einen Arbeitskreis für E-Government und IT, einen zentralen IT-Landesdienstleister und einen Beirat kommunales E-Government.³⁶ In dieser Strategie ist außerdem festgelegt, dass Beschaffungen von IT-Standardkomponenten und IT-Standarddienstleistungen in der Landesverwaltung und die Durchführung nationaler und europaweiter Vergabeverfahren zentral erfolgen sollen. Im Nachgang der Verabschiedung der Strategie wurde hierfür eine zentrale IT-Beschaffungsstelle beim zentralen IT-Landesdienstleister, dem Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ), eingerichtet. Diese ist zuständig für die IT-Beschaffung der Landesfinanzdirektion, der Finanzämter und des Landesrechenzentrums. Durch diese Zentralisierung wurde einer als unwirtschaftlich empfundenen Situation mit zahlreichen verschiedenen Vergabestellen Abhilfe geschaffen.³⁷

³⁵ Zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Studie Hartmut Schubert, Thüringer Finanzsekretär.

³⁶ Siehe Thüringer Organisationsrichtlinie für E-Government und IT vom 3. August 2015: (3) Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten. <https://www.thueringen.de/th5/tfm/egovernment/vorwort/>

³⁷ Vgl. Beratung des Thüringer Landtags und der Thüringer Landesregierung nach § 88 Abs. 2 ThürLHO: Strategie, Steuerung und Einsatz der IT in der Thüringer Landesverwaltung vom 6. Februar 2014. https://www.thueringer-rechnungshof.de/files/1584E85BD8E/13_2014_it-beratung.pdf

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) vom 18. April 2011 gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Unterhalb dieses Schwellenwertes gelten bis zur Rechtskräftigkeit der UVgO die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung.³⁸

In Bezug auf Sozialstandards verpflichtet das ThürVgG zu Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.³⁹ Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise zu erbringen. In den Paragraphen 4 und 5 formuliert der Gesetzgeber die Option einer Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben werden und soweit dem nicht haushaltsrechtliche Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder Vorgaben des Umwelt- oder Unionsrechts, wie beispielsweise eine Beeinträchtigung des Marktzuganges für ausländische Bieter, entgegenstehen.

Ökologische Kriterien enthält das Gesetz lediglich optional als Kann-Regelungen, nicht verpflichtend. In § 6 erlaubt es die Festlegung bestimmter

Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen auf die Umwelt in der technischen Spezifikation eines Auftrags. Hierzu können sowohl geeignete Umweltgütezeichen, als auch geeignete technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen herangezogen werden. In § 7 ist zudem geregelt, dass das im Auftragswesen zuständige Ministerium weitere Präqualifizierungsmaßnahmen und besondere Zertifizierungen im Bereich Ökologie regeln kann. Hier heißt es weiter, dass Umweltbelange im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde bei Lieferaufträgen Berücksichtigung finden können, deren Nachweis durch die Vorlage unabhängiger Stellen verlangt werden kann. Als eine solche unabhängige Stelle empfiehlt § 7 (5) das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder diesem gleichwertige Nachweise für Umweltmanagementmaßnahmen. Seit Januar 2019 berät der Thüringer Landtag über einen von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Vergabegesetzes. Hierin heißt es: „Die mit §4 ThürVg eingeräumte Möglichkeit der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte erscheint nicht ausreichend, um dem Ziel der umweltverträglichen und nachhaltigen Beschaffung von Gütern Rechnung zu tragen. Um bei der Anschaffung von Investitionsgütern zum Beispiel auch Aspekte der Langlebigkeit, der Wiederverwendbarkeit oder der Verwertbarkeit in die Betrachtung miteinzubeziehen, wird als neuer Absatz 1

38 Zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes fünf Jahre nach Inkrafttreten siehe: https://www.thueringen.de/mam/th6/wirtschaft/verwaltung/vergabegesetz_final.pdf

39 §§ 10, 11 ThürVgG

eine Bestimmung eingefügt, die die Vergabestellen dazu anhält, bei der Beschaffung eines Investitionsgutes in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass neben den Anschaffungskosten auch das Lebenszyklusprinzip eines Produktes berücksichtigt wird.⁴⁰ Außerdem sieht der Gesetzesentwurf die Einführung des Bestbieterprinzips vor, nach dem die nach dem Thüringer Vergabegesetz vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen sind, dem nach Durchführung der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll, was den bürokratischen Aufwand für bietende Unternehmer und BeschafferInnen wesentlich reduziert.

Weitere Vorschriften, die im Rahmen der Thüringer Rechtsvorschriften bei der nachhaltigen Beschaffung verbindlich angewendet werden müssen oder freiwillig eingehalten werden können, und Erklärungen zum Thüringer Vergaberecht finden sich in der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014. Hier wird beispielsweise spezifiziert, dass das Präqualifizierungsverfahren durch Eintragung in die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), die gemeinsam von den Thüringer Industrie- und Handelskammern, den Thüringer Handwerkskammern und der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt geführt wird, erfolgen kann.⁴¹ Dies kann als ein wesentlicher Schritt zum Abbau von bürokratischen Hürden gesehen werden, allerdings sind die Betreiber des Präqualifizierungsverzeichnisses als

Wirtschaftsvertreterverbände nicht unabhängig. In der Liste der dort beizubringenden Nachweise für Bieter findet sich unter dem Punkt „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ die entsprechende Forderung nach einer Bescheinigung oder eines Zertifikates „Umweltmanagement“. In der Verwaltungsvorschrift findet sich auch eine Spezifizierung über die Beschreibung von Umwelтанforderungen bei der Vergabe: So könnten dem Auftragnehmer mittelbar bestimmte Produktionsverfahren bei der Ausführung des Auftrags vorgegeben werden durch Beschreibungen wie „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“, „Recycling-Papier“ oder ähnliches. Neben dem ThürVgG und der Vergabevorschrift sind als rechtliche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige IT-Beschaffung und Nutzung außerdem die Landeshaushaltsordnung Thüringen (LHO) zu nennen, laut der Vermögensgegenstände dann veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden,⁴² sowie das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, das von der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion unter anderem bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern verlangt. Hierbei soll Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die beispielsweise mit rohstoffschonenden, abfallarmen oder in Recycling-Produktionsverfahren hergestellt wurden, die langlebig und reparaturfreundlich sind und sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen.⁴³

40 Drucksache 6/6682 https://www.thueringen.de/mam/th6/wirtschaft/verwaltung/2019-01-22_mantelg_-thurvgg.pdf

41 Vgl. Thüringer Vergabe VwV 7.2 (4). Für die Präqualifizierungsdatenbank siehe <https://www.pq-vol.de>

42 §63 (2) ThürLHO

43 §2 (2) ThürAGKrWG. Dies gilt, sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen.

5.2 Praxis der Thüringer Landesbehörden

Eine kleine Anfrage an die Thüringer Landesregierung mit Antwort des Thüringer Finanzministeriums vom 5. Februar 2019 ergab, dass das Volumen der gemeinsamen Hard- und Software-Beschaffung der Thüringer Landesverwaltung im Zeitraum 2010 bis 2017 zwischen circa 25 Millionen Euro und 43,5 Millionen Euro pro Jahr schwankte.⁴⁴ Ausgaben für das Jahr 2018 betragen bis einschließlich Oktober circa 23 Millionen Euro.

Die Landesregierung gibt an, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen geachtet wird. Die Einhaltung von Umweltkriterien wie Emissionen, Energieklasse oder ähnlichem werde bei der Formulierung von Leistungsbeschreibungen für Beschaffungsmaßnahmen berücksichtigt. Der Nachweis dieser Kriterien werde auf unterschiedliche Art abgefordert und überprüft: mit Eigenerklärungen, Zertifikaten, Gütesiegeln oder Referenznachweisen, je nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Lebenszykluskosten über das Verbrauchsmaterial, den Stromverbrauch von Geräten oder ähnliches, würden im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes mit berechnet und berücksichtigt, so die Landesregierung weiter. Zudem beruft sie sich auf die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB), einen Leitfaden des Bundesinnenministeriums, und deren

Kriterienkatalog, die bei der IT-Vergabe herangezogen würden und soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte im Leistungsbereich enthalten. In der Tat heißt es in der Unterlage: „Im Rahmen der Beschaffungskonzeption sind gerade bei IT-Beschaffungen auch etwaige Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Bereits für die Bestimmung des Auftragsgegenstandes in Vorbereitung der Erstellung der Leistungsbeschreibung, aber auch bis hin zur Gestaltung der Zuschlagskriterien bestehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten, Aspekte der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Auftragsvergabe in zulässiger Weise zu berücksichtigen.“⁴⁵ Darauf folgend verweist die UfAB auf die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (KNB), die Informationen über rechtliche Vorgaben, Praxisbeispiele (z. B. Leistungsbeschreibungen), Leitfäden und Handlungshilfen und Ökolabel bzw. Umweltzeichen für die Produktgruppe Informationstechnik bereitstellt.⁴⁶ Das Ministerium gibt außerdem an: „Um eine Gefährdung der Nutzer möglichst auszuschließen und um einen umweltfreundlichen Betrieb zu gewährleisten, sind die im Anforderungskatalog des Leistungsverzeichnisses aufgeführten einschlägigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsiegel/-Zertifikate beziehungsweise Prüfzeichen durch die Bieter nachzuweisen (zum Beispiel GS-Prüfzeichen des TÜV Rheinland oder eine vergleichbare Prüfbescheinigung, ENERGY

44 Thüringer Finanzministerium, Drucksache 6/6700, <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/06/art/Drs/num/6700/jahr/2019/seite/1>

45 Vgl. Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen, Kapitel 5.4

46 siehe http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Produktblätter/Informationstechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=8

STAR-Richtlinie, CE-Kennzeichnung, EPEAT-Siegel, Blauer Engel, TCO, RoHS-Richtlinie).“⁴⁷

Zur Frage der Nutzungsdauer gibt die Landesregierung an, dass es keine einheitlichen Vorschriften und Vorgaben zur Dauer der Benutzung von IT-Hardware in der Landesverwaltung gibt. Den Behörden und Einrichtungen wurden durch die eingangs erwähnte Koordinierungsstelle für E-Government und IT im Thüringer Finanzministerium Empfehlungen zu den durchschnittlichen Einsatzzyklen gegeben, in denen differenzierte Mindestnutzungszeiten für unterschiedliche IT-Systeme definiert sind. Im Regelfall, so die Landesregierung, würden Geräte entsprechend den Nutzungsanforderungen bereitgestellt und eingesetzt, wodurch sich Benutzungsszenarien von fünf bis zu zehn Jahren ergäben, je nach technischen Parametern oder „Notwendigkeit der Einhaltung technischer und/oder technologischer Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Supportunterstützung von Herstellern“.

Zur Frage der Nachnutzung und Aussonderung antwortete die Landesregierung, dass gemietete oder geleaste IT-Geräte nach Mietende entweder an den Vermieter zurückgegeben oder teilweise auch nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums durch den Mieter gekauft und bis zur Aussonderung weiter verwendet würden. Gekaufte Geräte würden,

soweit sie noch nutzbar seien, zunächst innerhalb der Landesverwaltung zur weiteren Nutzung angeboten. Wenn hier kein Bedarf bestünde, würden die Geräte über Internetauktionen wie zum Beispiel das Portal des Zolls zum Verkauf angeboten oder von AuftragnehmerInnen bei Neuausstattungen aufgekauft. Zudem sei eine Weitergabe an Schulen möglich, wenn keine anderweitigen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten bestünden. Hierbei werde § 63 der Thüringer LHO beachtet, nach dem Vermögensgegenstände nur dann veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. In solchen Fällen kämen je nach Schutzbedarf der Daten eine sichere Löschung der Daten über spezielle Datenlöschprogramme oder eine physische Vernichtung der Datenträger zum Einsatz. Geräte, die in Ämtern mit besonderem Schutzbedarf ausgesondert würden, unterlägen der Verschlusssachenanweisung des Freistaats Thüringen (VSA) und würden daher im Rahmen einer Verschlusssachen-Vernichtungsverhandlung entsorgt.

Nicht mehr benutzte und nicht weiterverkaufte IT-Geräte werden laut der Antwort auf die kleine Anfrage „alternativ entsorgt oder von zertifizierten Dienstleistern vernichtet“.⁴⁸

47 Thüringer Finanzministerium, Drucksache 6/6700, Antwort 5

48 Thüringer Finanzministerium, Drucksache 6/6700, Antwort 2

5.3 Hochschulen

Im Bundesland Thüringen gibt es vier Universitäten, vier Fachhochschulen, eine Kunsthochschule und eine Verwaltungsfachhochschule. An vier davon wurde die Umfrage geschickt, auf die eine der Hochschulen geantwortet hat. IT-Hardware wird an dieser Hochschule sowohl zentral als auch dezentral, jedoch eigenständig und nicht in Kooperation mit anderen Institutionen, über Beschaffungsaufträge gekauft. Zum Beschaffungsvolumen wurden keine Angaben gemacht, zur Nutzungsdauer lediglich angegeben, dass die Hochschule darüber eigenständig entscheidet. Ausgesonderte Geräte werden eigenständig entsorgt oder weitergegeben, es wurden allerdings keine Angaben zu den EmpfängerInnen gemacht. Die Möglichkeit zu Reparaturen an der IT-Hardware besteht.

Zu der Frage der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gibt die Hochschule an, durch Eigenerklärungen und Siegel oder Zertifikate wie TCO Certified, Blauer Engel, Energy Star und das EU-Umweltzeichen die Kriterien Energieeffizienz, recyclinggerechte Konstruktion und umweltfreundliche Materialeigenschaft in der Beschaffung zu berücksichtigen. Als Hinderungsgrund für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien werden höhere Kosten und Angreifbarkeit der Entscheidung genannt. Informationsangebote zur nachhaltigen Beschaffung sind der zuständigen Stelle nicht bekannt und werden demzufolge nicht genutzt.

5.4 Kommunen

Das Bundesland Thüringen besteht aus 664 politisch selbstständigen Kommunen, davon haben sich 418 zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte in 47 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen. An 16 Kommunen wurde die Umfrage verschickt, zwei haben daran teilgenommen. Bereits im September 2018 führten die Thüringer Beschaffungsallianz und der Verein Zukunftsfähiges Thüringen eine breite Umfrage zur nachhaltigen Beschaffung in Thüringer Kommunen durch.⁴⁹ Diese bezieht sich zwar nicht nur auf die Beschaffung von IT, sondern auch auf andere Produktgruppen wie Textilien, Fahrzeuge, Lebensmittel, Bürobedarf et cetera, gibt aber auch Aufschluss darüber, welche Informationsangebote zur nachhaltigen Beschaffung beispielsweise bekannt sind und genutzt werden, welche Hinderungsgründe für nachhaltige Beschaffung bestehen und welche Wünsche zur Unterstützung bei der nachhaltigen Beschaffung die Verantwortlichen in Thüringer Kommunen haben.

Die zwei Kommunen, die an unserer Umfrage zur nachhaltigen IT-Beschaffung teilgenommen haben, kaufen ihre IT-Hardware beide über zentrale Einzelbeschaffungen. Das Beschaffungsvolumen einer Kommune liegt bei 36.500 Euro, wobei 90 Prozent für Standard-Hardware und jeweils fünf Prozent für Server und Einzelsysteme ausgegeben werden, das Beschaffungsvolumen der anderen bei 100.000 Euro,

davon werden 50 Prozent für Standard-Hardware ausgegeben und jeweils 25 Prozent für Einzelsysteme und Server.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer liegt bei den Kommunen bei fünf bis sieben Jahren für Rechner, Tastaturen und Mäusen, bei sieben bis acht Jahren für Monitore, bei vier bis zehn Jahren für Drucker und Scanner und bei sechs Jahren für Einzelsysteme. Über die Nutzungsdauer würden bei den Auskunft gebenden Stellen die IT-Zentrale und das IT-Fachamt auf der Grundlage von verfügbaren Mitteln, Funktionalität und Arbeitsaufgaben entscheiden.

Auf die Frage der Weiternutzung antwortete eine Kommune, dass ausgesonderte IT-Hardware an Vereine, Schulen oder Kindertagesstätten weitergegeben oder durch Entsorgungsunternehmen entsorgt würde, zum Teil würden dabei sogar die einzelnen Teile durch spezialisierte Vereine wieder aufbereitet. Die andere Kommune gibt ihre Hardware direkt an ein Entsorgungsunternehmen, ohne dass Recycling stattfindet. Bei einer der Kommunen besteht die Möglichkeit zur Reparatur der IT-Hardware durch Tausch von defekten Bauteilen. Vor der Weitergabe oder Entsorgung der Geräte werden die Daten bei einer Kommune von einer zertifizierten Firma vernichtet, bei der anderen werden die Festplatten bzw. Arbeitsspeicher ausgebaut und vom Gehäuse getrennt entsorgt.

⁴⁹ Auswertung (Kurzfassung) der Umfrage zu nachhaltiger Beschaffung in Thüringer Kommunen (2018) https://www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de/fileadmin/media/ak-fnb/Dokumente/Dokumente_fuer_Download_Unterseiten_von_Informationenangeboten/180913_KurzAuswertung_Umfrage.pdf

Zur Frage der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gab eine der Kommunen an, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und weitere Arbeits- und Sozialstandards sowie Energieeffizienz per Erklärung über Eigenerklärungen oder die Siegel TCO Certified und Energy Star in die Beschaffung einzubeziehen. Die andere Kommune berücksichtigt laut den Angaben nur die Energieeffizienzklasse von Produkten. Beide Kommunen kennen und nutzen das Informationsangebot der Thüringer Beschaffungsalianz, eine außerdem das Angebot des Umweltbundesamtes. Als Hinderungsgründe für eine nachhaltige Beschaffung nennen die Kommunen höhere Kosten und größeren Zeit- und Personalaufwand. Als Herausforderungen nennt auch hier eine Kommune, dass die Betriebssystemsoftware einen kürzeren Einsatzzyklus als die Hardware hat und daher eine längere Nutzung der Hardware einen Neukauf der Software erforderlich machen würde. Diese Kommune gibt an, sich Unterstützung bei der nachhaltigen Beschaffung zu wünschen, und zwar durch Schaffung der gesetzlichen Regelungen. Die andere Kommune sieht den Mangel an nachhaltiger IT-Hardware eher in fehlenden internationalen gesetzlichen Vorgaben für Hersteller und Entwickler begründet.

6. Zusammenfassung

Eine nachhaltige öffentliche Beschaffung bringt zahlreiche positive Effekte mit sich und kann, wenn sie konsequent auf ökologische und soziale Aspekte ausgerichtet ist, eine Größenordnung erreichen, die den Vergleich mit anderen umweltpolitischen Maßnahmen nicht zu scheuen braucht.⁵⁰

Diese Studie soll einen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Regelungsspielräume für Nachhaltigkeit der Gesetzgeber in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufzuzeigen, um verantwortliche Personen in der IT-Beschaffung der öffentlichen Verwaltung darin zu bestärken, diese zu nutzen und dadurch Umwelt- und Sozialstandards im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen hat dabei gezeigt, dass die Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit zur Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien erlauben. Nur in zwei der drei Landesvergabegesetzen ist dabei jedoch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Entgelt- und Tariftreue obligatorisch. Die Berücksichtigung von Umweltstandards bleibt in allen drei Landesvergabegesetzen fakultativ, also der freien Wahl überlassen und orientiert sich auch dabei an teilweise sehr vagen Anhaltspunkten. Das in den Landesvergabegesetzen Sachsen-Anhalts und Thüringens empfohlene EMAS beispielsweise wurde von Umwelt- und VerbraucherschützerInnen in der Vergangenheit als Greenwashing-Instrument kritisiert. Verbindliche Vorschriften der Gesetzgeber zur Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien anhand bewährter und tiefengeprüfter

Zertifikate wären wünschenswert und nötig, um das Nachhaltigkeitspotenzial der öffentlichen Beschaffung auszuschöpfen und für eine Stärkung der Menschenrechte einzutreten.

Die Auswertung der Beschaffungspraxis in Landesbehörden, Hochschulen und Kommunen hat gezeigt, dass die Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien noch nicht gängige Praxis ist und dass gerade in den Hochschulen und Kommunen Bedenken hinsichtlich der Angreifbarkeit der Entscheidung in der Zuschlagserteilung bestehen. Viele Stellen berücksichtigen außerdem keine Nachhaltigkeitskriterien, weil sie einen höheren Zeit- und Personalaufwand sowie höhere Kosten fürchten. Obwohl die für IT-Beschaffung zuständigen Stellen in Landesbehörden, an Hochschulen und in den Kommunalverwaltungen eigenständig sehr diverse und teils kreative Lösungen zur Nachnutzung und Weiterverwendung der Geräte finden, bestehen Probleme und Unsicherheiten in Bezug auf die Langlebigkeit der Produkte zum Beispiel durch ein Ende der Softwareunterstützung, wie die Onlineumfrage ergeben hat.

Der sehr geringe Rücklauf unserer Online-Umfrage und die lückenhafte Beantwortung der Fragen könnten vermuten lassen, dass das Thema Nachhaltigkeit in den Beschaffungsstellen nicht unbedingt auf der Tagesordnung steht. Die telefonische Auskunft der Mitarbeiterin einer sächsischen Hochschule lässt allerdings auch einen anderen Schluss zu: Danach sei

⁵⁰ Vgl. Hepperle, Florian (2015): Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. Eine empirische Studie auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Springer Gabler. Wiesbaden. S. 2

BeschafferInnen oftmals der juristische Spielraum für nachhaltige Beschaffung bekannt, es mangle aber an konkreten Vorgaben für die praktische Umsetzung, oder die Anforderungen bestimmter Nachhaltigkeitsiegel im IT-Bereich würden den bereits vorhandenen Angeboten am Markt hinterher hinken, so dass teilweise bereits bei den technischen Spezifikationen eigenständig konkrete Leistungsparameter gefordert würden, die dann in der Summe zu einer hohen Energieeffizienz führen. Hier müsse die Kommunikation zwischen gesetzgeberischer Ebene, IT-SpezialistInnen/BeschafferInnen von IT und Umwelt-/NachhaltigkeitsspezialistInnen verbessert werden.

Da sich generell gezeigt hat, dass existierende Informationsangebote zur Unterstützung von BeschafferInnen in puncto Nachhaltigkeit oftmals kaum bekannt sind und entsprechend wenig genutzt werden, findet sich im Folgenden eine Übersicht über Informationsangebote für nachhaltige Beschaffung.

7. Informationsangebote

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) - Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

<http://www.nachhaltige-beschaffung.info>

Zentrale Informationsplattform, die über Gesetze, Regelungen und Leitfäden zu nachhaltiger Beschaffung sowie über gute Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen informiert. Gezielte Informationen sind bei der KNB auch über E-Mail oder eine Telefonhotline verfügbar. Im Einzelfall werden Beratungen und Schulungen auch vor Ort durchgeführt.

Kompass Nachhaltigkeit

<http://www.kompass-nachhaltigkeit.de>

Der Kompass Nachhaltigkeit informiert BeschafferInnen aus Kommunen, Ländern und Bund über Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachhaltiger, sozialer und ökologischer Kriterien bei der Auftragsvergabe. Unter anderem sind dort zahlreiche kommunale Praxisbeispiele sowie der „Gütezeichenfinder“ zum Filtern und Vergleichen von Gütezeichen zu finden. Der Kompass ist ein Kooperationsprojekt der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Siegelklarheit

<http://www.siegelklarheit.de>

Schnelle Antworten auf die Frage, welches Siegel für welche Nachhaltigkeitskriterien einzusetzen wäre, gibt die Seite Siegelklarheit, die die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellt hat. Nach den Kriterien Umweltfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit und Glaubwürdigkeit kann in den verschiedenen Produktgruppen (Textilien, Papier, Laptops & Co., Holz, Lebensmittel) gesucht und verglichen werden. Obwohl eher für den Privatkonsumenten ausgelegt, findet man auch als BeschafferIn schnell erste und verbindliche Informationen im Überblick.

Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen (ENS)

<http://www.einewelt-sachsen.de>

Das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V. (ENS) ist ein Zusammenschluss von Gruppen, Initiativen und Vereinen, die sich für zukunftsfähige Entwicklung und weltweite Gerechtigkeit einsetzen. Das ENS wurde 1995 als Verein gegründet und ist heute eine Plattform entwicklungspolitischer und interkultureller Initiativen in Sachsen. Zu den Tätigkeitsfeldern gehören fairer Handel und Nachhaltigkeit und Verknüpfung von Umweltschutz und sozialer Gerechtigkeit.

Allianz „Sachsen kauft fair“

<http://www.sachsen-kauft-fair.de>

Allianz aus DGB Sachsen, BUND Sachsen e.V., Bistum Dresden-Meißen, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen. Informiert über Kampagnen, rechtliche Grundlagen der fairen Beschaffung und stellt Analysen und Recherche über verschiedene Produkte, die öffentlich beschafft werden, bereit.

Thüringer Beschaffungsallianz

<http://www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de/home/>

Projekt unter Trägerschaft des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen. Stellt Informationen rund um das Thema nachhaltige Beschaffung bereit, zum Beispiel zu rechtlichen Grundlagen und Praxisbeispielen.

Faires Sachsen-Anhalt

<http://www.faires-sachsen-anhalt.de/fairer-handel-und-faire-beschaffung/>

Projekt des Eine-Welt-Netzwerkes Sachsen-Anhalt, das entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit umfasst und zu sozial gerechter nachhaltiger Beschaffung und Fairtrade informiert.

Informationsplattform des Umweltbundesamt (UBA)

<http://www.beschaffung-info.de>

Umfangreiche Plattform zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ mit Basisinformationen, Schulungsmaterialien, Ausschreibungsempfehlungen und guten Beispielen zu einzelnen Beschaffungssegmenten wie Bau- und Fahrzeugwesen, Reinigung/Hygiene, Büro oder Großküchen/Lebensmittel, Innenausstattung, Garten- und Landschaftsbau, nachhaltige Veranstaltungen, Stromversorgung und Weiße Ware.

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global

<http://skew.engagement-global.de/fairer-handel-und-faire-beschaffung.html>

Die Servicestelle bietet für Kommunen u. a. eine kostenlose Rechtsberatung zur rechtskonformen Einbindung sozialer Vergabekriterien, ein bundesweites Netz Faire Beschaffung, den Kompass Nachhaltigkeit und den Verleih von Anschauungsmaterial für die faire Beschaffung an.

WEED e.V. (Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung)

<http://www.pcglobal.org>

Die Website von WEED e.V. bietet Hintergrundinformationen aus dem Bereich der IT-Produktion und laufend aktualisierte Hilfestellungen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Electronics Watch

<http://www.electronicswatch.org/de>

Electronics Watch ist eine Monitoring-Organisation für faire Arbeitsbedingungen in der globalen Computerproduktion. Sie unterstützt Beschaffungsstellen bei der Einforderung und Überprüfung von Sozialstandards.

